

Führerschein: Neuerteilung nach Entziehung beantragen

Wurde die Fahrerlaubnis durch ein Urteil eines Gerichts oder durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen, muss ein Antrag auf Neuerteilung gestellt werden, um wieder ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen zu können.

Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht gelten dieselben Vorschriften wie zur erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis.

Dies bedeutet, dass die Fahrerlaubnis nicht "automatisch" neu erteilt wird. Vielmehr hat die Fahrerlaubnisbehörde eingehend zu prüfen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet und befähigt ist.

Unter bestimmten Umständen wird die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig gemacht. In diesen Fällen ist es wichtig, geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung zu treffen. Rund um das Verfahren der Begutachtung erhalten Sie verbindliche Informationen unter www.bast.de.

Im Falle einer Fahrerlaubnis auf Probe ist möglicherweise die Teilnahme an einem Seminar zusätzlich anzuordnen.

Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Sperrfrist beantragt werden.

Kosten

- 149,40 Euro für die Antragstellung
- 13,00 Euro für das Führungszeugnis (Beantragung in der Meldebehörde/Bürgerservice)
- 10,00 Euro für die vorläufige Fahrberechtigung
- 6,00 Euro für die Nutzung des Passbildautomaten (Selbstbedienungsterminal)
- 6,32 Euro für Direktversand des Führerscheins durch die Bundesdruckerei
- 28,60 Euro für Prüfung Weiterbildungsnachweise nach Berufskraftfahrer-Weiterbildungs-VO

Zahlungsmöglichkeiten

bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass** (*Original*)
- **biometrisches Passbild** (*Original*)

entsprechend der [Fotomustertafel der Bundesdruckerei](#)

Bei Nutzung des Passbildautomaten (Selbstbedienungsterminal) sind zwingend Passbild und Unterschrift aufzunehmen.

- **Ausbildung in Erster Hilfe** (*Original*)

Nachweis über mindestens 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

- **Sehtestbescheinigung** (*Original*)

2 Jahre gültig

erforderlich bei den Klassen A, A1, B/BE (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse), AM, L

- **Führungszeugnis "O" zur Vorlage bei einer Behörde** (*Original*)

Beantragung in der Meldebehörde/ Bürgerservice

- **Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung entsprechend der Anlage 5 der FeV** (*Original*)

nicht älter als 1 Jahr

erforderlich bei den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, DE

- **Zeugnis eines Augenarztes oder Bescheinigung eines Arztes zum Sehvermögen entsprechend Anlage 6 der FeV** (*Original*)

nicht älter als 2 Jahre

erforderlich bei den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- **Gutachten über Eignung unter Berücksichtigung der Anlage 5 Nr. 2 der FeV (Leistungstestung Fahrgastbeförderung)** (*Original*)

nicht älter als 1 Jahr

erforderlich bei den Klassen D, D1, DE, D1E

- **Ggf. Vorlage der Berufskraftfahrerweiterbildungsnachweise** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- den Antragsteller persönlich

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten mit Termin

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Führerschein

Zustellung:

- Persönliche Aushändigung in der Behörde oder Zusendung durch die Bundesdruckerei (Entscheidung durch Fahrerlaubnisbehörde)

Weitere Informationen

Das Verfahren zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung weicht aufgrund seiner Komplexität stark von den sonstigen Fallbearbeitungen ab. Weitergehende Auskünfte erteilt deshalb die Fahrerlaubnisbehörde.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Fahrerlaubnisbehörde

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3395

E-Mail.: fahrerlaubnisbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00 13:00 - 18:00

Mittwoch nur nach Terminvereinbarung

Donnerstag 08:00 - 12:00 13:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann eine Ticketvergabe nur erfolgen, sofern neben den bereits gebuchten Terminen Kapazitäten bestehen. Diese Tickets können nur in einer begrenzten Anzahl ausgegeben werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.